

42. Zur Frage der Haftung des Zweitversicherers bei Doppelversicherung nach tschechoslowakischem Recht.

ABG. §§ 863, 888, 889. Tschechoslowakisches Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 3. Juli 1934 (SbGuB. Nr. 145) §§ 54, 162.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 21. September 1939 i. S. U. (Kl.)
w. U. VersicherungsU. (Bekl.). VIII 110/39.

I. Kreisgericht Reichenberg.
II. Obergericht Prag.

Der Kläger ist bei der Beklagten mit dem Betrage von 20000 Kč. für die Zeit vom 28. Juli 1930 bis zum 28. Juli 1940 gegen Feuer-
schaden versichert. Bei Stellung des Antrages hatte er ihr mitgeteilt,
daß er bereits bei der Allgem. U.-U. für die Zeit vom 13. März 1929
bis zum 13. März 1939 mit dem Betrage von 40000 Kč. gegen Feuer-
schaden versichert sei und daß der Beitragsfuß bei dieser 2,8⁰/₀₀ + 50%
betrage. Die Beklagte berechnete ihm denselben Beitragsfuß.
Am 20. September 1935 erlitt er einen Brandschaden. Wegen der
Höhe des entstandenen Schadens fand das in den Allgemeinen Ver-
sicherungsbedingungen der Beklagten (U.V.) vorgefehene Schieds-
verfahren statt; die Schiedsrichter setzten die Schadenshöhe fest und
teilten auch den zu ersetzenden Schaden unter die Beklagte und die
Allgem. U.-U. auf. Darüber, welcher Betrag von den Schieds-
richtern festgesetzt worden ist, herrscht noch Streit. Die Beklagte hat
an den Kläger 3736 Kč. ausbezahlt, die Allgem. U.-U. hat nichts be-
zahlt. Mit der Klage nimmt der Kläger die Beklagte wegen des von
der Allgem. U.-U. nicht gezahlten Betrages von angeblich 9727,15 Kč.
in Anspruch. Die Beklagte verweigert die Zahlung, weil sie und die
Allgem. U.-U. nur anteilmäßig hafteten und sie den auf sie ent-
fallenden Anteil gezahlt habe. Das Erstgericht hat die Klage aus
diesem Grund abgewiesen. Das Obergericht hat der Berufung keine
Folge gegeben. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und
Zurückverweisung.

Gründe:

Es kann schon zweifelhaft sein, ob die Bestimmung des § 54 des
tschechoslowakischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag, nach
welchem bei mehrfacher Versicherung jeder Versicherer für den ganzen
Schaden bis zur Höhe der ihm vertragsgemäß obliegenden Leistung
haftet, nicht trotz § 162 das. auch auf Versicherungen Anwendung findet,
die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind, wenn
nur der Versicherungsfall erst später eingetreten ist. Aber auch wenn
man dies nicht annimmt, hat der Berufungsrichter mit Unrecht auf den

vorliegenden Schadensfall die Vorschriften der §§ 888, 889 ABGB. für anwendbar gehalten. In erster Reihe war zu prüfen: nicht, wie der Vorderrichter meint, ob die Parteien bei Vertragsabschluß sich den noch nicht in Kraft gesetzten Bestimmungen des Versicherungsgesetzes vom 23. Dezember 1917 (öst. RWBl. Nr. 501) unterwerfen wollten, sondern ob sie trotz der bereits bestehenden Versicherung bei der Allgem. A.-UG. eine Haftung der Beklagten in voller Höhe des etwa entstehenden Schadens, natürlich unter Beschränkung auf die vereinbarte Versicherungssumme, begründen wollten. Die Erwägungen des Berufungsrichters sind also nicht erschöpfend. Daß eine derartige Vereinbarung der Parteien an sich zulässig war, unterliegt keinem Bedenken. Der festgestellte Sachverhalt ergibt aber auch, daß die Parteien in der Tat eine solche Verpflichtung der Beklagten gewollt haben. Daß folgt schon daraus, daß der Kläger der Beklagten die bereits bestehende Versicherung mitgeteilt und die zweite Versicherung bei ihr zu demselben Vertragsfuß abgeschlossen hat, den er bei der Allgem. A.-UG. bezahlte. Daß er dafür bei der Beklagten Deckung in voller Höhe haben wollte, liegt auf der Hand; die Beklagte aber kann sich auf einen etwaigen entgegenstehenden Willen nicht berufen, weil sie diesen nicht zum Ausdruck gebracht hat. Der Abschluß der Versicherung zum gewöhnlichen Vertragsfuß in Kenntnis der anderweitigen Versicherung des Klägers konnte nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs (§ 863 Abs. 2 ABGB.) nur dahin ausgelegt werden, daß sie auch ihrerseits den Willen hatte, die Haftung für den entstehenden Schaden in voller Höhe zu übernehmen. So mußte der Kläger ihre Erklärung verstehen. Nur darauf aber kommt es an, nicht auf einen etwaigen anderen Willen der Beklagten. Darauf, daß im schiedsrichterlichen Verfahren eine Aufteilung des Schadens unter die beiden Versicherungsgesellschaften vorgenommen worden ist, kann sich die Beklagte nicht berufen, weil die Schiedsrichter (richtig Schiedsgutachter) damit die ihnen nach § 24 ABGB. übertragene Aufgabe überschritten haben. Der Anspruch des Klägers besteht demnach dem Grunde nach zu Recht . . .